

Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 94/I-48/1087 vom 27. April 1994, ergänzt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 97/I-31/538 vom 28. Mai 1997, verändert durch Beschluss der 21. Tagung des Stadtrates am 23. Mai 2001 und geändert durch Beschluss der 26. Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2011 <u>I. Grundsätze</u> 1. Ziel der Förderung Die Stadt Halle (Saale) anerkennt die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sportes in seiner Gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Funktion; sie fördert die Träger des Sportes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderung erstreckt sich auf die Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.	Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 94/I-48/1087 vom 27. April 1994, ergänzt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 97/I-31/538 vom 28. Mai 1997, verändert durch Beschluss der 21. Tagung des Stadtrates am 23. Mai 2001 und geändert durch Beschluss der 26. Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2011 Präambel <u>I. Grundsätze</u> <u>1. Ziel der Förderung</u> Die Stadt Halle (Saale) anerkennt die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sportes in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Funktion an. Sie fördert die Träger des Sportes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderung erstreckt sich auf die Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.	Neufassung der Richtlinie. Klarstellung auch auf Grund von Hinweisen vom Rechtsamt
---	--	--

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt die Teilnahme hallescher Sportler an Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie die Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen am Ort.	Die Stadt Halle (Saale) unterstützt die Teilnahme hallescher Sportler an Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie die Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen am Ort.	Überflüssig. Wird in den einzelnen Fördertatbeständen geregelt
Des Weiteren können in besonderen Fällen Aktivitäten im Leistungssport und Nachwuchsleistungssport (D/C- und C-Kader) gefördert werden.	Des Weiteren können in besonderen Fällen Aktivitäten im Leistungssport und Nachwuchsleistungssport (D/C- und C-Kader) gefördert werden.	Streichung, da dies kein direkter Tatbestand der Sportförderrichtlinie ist.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

2. Förderungsgrundsätze Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale), auf die kein Rechtsanspruch besteht.	1. Art und Umfang der Förderung 2. Förderungsgrundsätze 1.1 Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt -, auf die kein Rechtsanspruch besteht.	Klarstellung auch auf Grund von Hinweisen vom Rechtsamt Normierung der Bewilligungsbehörde
Soweit aus Mitteln des Bundes und des Landes, des Landessportbundes, der Fachverbände sowie durch Sponsoren eine Förderung des gleichen Zweckes erfolgt, darf die Summe aller Zuwendungen die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.	1.2 Können für einen bestimmten Zweck Fördermittel beim Bund, Land, Landessportbund sowie Fachverbänden beantragt werden, sind dort Antragstellungen vorzunehmen.	
		Absätze wurden in der Reihenfolge (Sinnhaftigkeit) vertauscht
Können für einen bestimmten Zweck Fördermittel beim Bund, Land, Landessportbund sowie Fachverbänden beantragt werden, sind dort Antragstellungen vorzunehmen.	1.3 Soweit aus Mitteln des Bundes und des Landes, des Landessportbundes, der Fachverbände sowie durch Sponsoren eine Förderung des gleichen Zweckes erfolgt, darf die Summe aller Zuwendungen die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.	
Diese Antragstellungen sind Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Halle (Saale).	Diese Antragstellungen sind Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Halle (Saale).	Überflüssige Dopplung zu Punkt 3.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

	1.4 Die Zuwendungen können gewährt werden als: a) Anteilsfinanzierung b) Fehlbedarfsfinanzierung c) Festbetragsfinanzierung	Übernahme aus Punkt 5 „Förderungsarten“ Abgrenzung erfolgt nach VV zu § 44 LHO LSA
	1.5 Eigenarbeitsleistungen können als zuwendungsfähige Ausgaben grundsätzlich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 6 € / Std. in Höhe von 10 % der Gesamtkosten anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Bewilligungsbehörde.	Einfügung auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Finanzen vom 14.03.2008 (MBI. S. 314)
	1.6 Ist die Übernahme einer geförderten Sache in das wirtschaftliche Eigentum des Antragstellers vorgesehen, hat dieser der Stadtverwaltung Bewilligungsbehörde die Aufnahme der Vermögenswerte in seiner Vermögensrechnung innerhalb von vier Wochen nach Ausreichung der Zuwendung nachzuweisen.	Übernahme aus Punkt 9 „Eigentum an geförderten Sachen“
Bei Vorhaben, die Folgekosten auslösen, ist die Stadt Halle (Saale) von diesen Forderungen freizustellen.	Bei Vorhaben, die Folgekosten auslösen, ist die Stadt Halle (Saale) von diesen Forderungen freizustellen.	

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

3. Antragstellung Antragsberechtigt sind: - eingetragene, gemeinnützige Sportvereine der Stadt Halle (Saale),	3. 2. Antragstellung Antragsberechtigt sind: eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben,	Klarstellung auf Vereinssitz in Halle
- die dem Stadtsportbund Halle (Saale) angehören,	Vereine, die dem Landessportbund und / oder dem Stadtsportbund Halle (Saale) angehören,	Klarstellung auf oder / und. Vereine können auch nur dem SSB angehören.
- Sportverbände des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) sowie	Sportverbände des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) sowie weitere freie gemeinnützige Träger für die Durchführung von im städtischen Interesse liegende Sportveranstaltungen.	
weitere freie gemeinnützige Träger für die Durchführung von im städtischen Interesse liegende Sportveranstaltungen.	weitere gemeinnützige Träger, die in ihrer Satzung die Förderung des Sports aufgenommen haben.	Klarstellung, dass der Sport in der Satzung verankert sein muss

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

4. Antragsverfahren, Zuwendungsbewilligung, Verwendungsnachweis Der Fördermittelantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich für das Folgejahr bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen, bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die institutionelle Förderung, bis zum 30. 09. des laufenden Jahres für die Projektförderung.	4. 3. Antragsverfahren, Zuwendungsbewilligung, Verwendungsnachweis 3.1 Der Fördermittelantrag ist im Internet unter www.halle.de oder bei der zuständigen Verwaltungseinheit der Bewilligungsbehörde erhältlich. Er ist schriftlich für das Folgejahr bei der Stadt Halle (Saale) für die institutionelle Förderung, bis zum 30. 09. des laufenden Jahres für die Projektförderung. Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr, jedoch bis spätestens 31.10. erfolgen. 3.2 Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.	Aus den Anträgen ergibt sich Schriftform. Unnötige Dopplung. Anpassung an Fördermittelpraxis. Einreichung der Anträge erfolgt im Sportbereich im laufenden Haushaltsjahr (z.B. Betriebskosten für Pachtanlagen). Verschiebung als neuer Punkt 3.2
Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.	3.3 Die Stadtverwaltung Bewilligungsbehörde bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.	
Gegebenenfalls wird dem Antragsteller eine Änderung des Antrages hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der	Gegebenenfalls wird dem Antragsteller eine Änderung des Antrages hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der	Beratungen zur Finanzierungsart sind nicht möglich, da sich diese nach dem entsprechenden Fördertatbestand richten.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

Erfolgsaussichten empfohlen.	Erfolgsaussichten empfohlen.	
Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.	Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.	Als Punkt 3.2. aufgenommen

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

Der Antrag ist vom Vertreter im Rechtsverkehr zu unterschreiben und an die Stadtverwaltung zu richten.	Der Antrag ist vom Vertreter im Rechtsverkehr zu unterschreiben und an die Stadtverwaltung zu richten.	Ergibt sich aus Antragsverfahren
Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.	Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.	Wird in Punkt 5 „Rückforderung, Ermäßigung und Verzinsung der Zuwendung“ mit geänderter Formulierung eingefügt.
Über den Antrag entscheidet das nach Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses.	Über den Antrag entscheidet das nach Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses. 3.4 Dem zuständigen Fachausschuss wird eine Übersicht der Bedarfsanmeldungen auf Förderung in der Novembersitzung des laufenden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Über den konkreten Fördermittelantrag entscheidet das nach Hauptsatzung zuständige Gremium.	Die Verwaltung fordert für das Förderjahr Bedarfsmeldungen von den Vereinen ab, um das vorläufige Fördervolumen festzustellen. Die konkrete Fördermittelbeantragung erfolgt dann im laufenden Jahr.
Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im	Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im	Anpassung an Verfahrenspraxis. Das konkrete Antragsverfahren erfolgt im laufenden Haushaltsjahr mit belastbaren Unterlagen. (z.B. sind Kostenvoranschläge in ihrer Verbindlichkeit in der Regel auf einen Monat

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

Dezember. Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme.	Dezember. Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme.	befristet) Ist in der Praxis nicht umsetzbar. Antragsbestätigung erfolgt erst im laufenden Jahr.
Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.	3.5 Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.	Anträge können auch nur Teilablehnung bewilligt werden.
Für einen zustimmenden Bescheid ist eine Befristung zulässig; er kann weiterhin mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.	Für einen zustimmenden Bescheid ist eine Befristung zulässig; er kann weiterhin mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.	Überflüssige Regelung. Befristung nicht rechtsgemäß
Erfolgt bis zum Ablauf einer gesetzten Frist der Abruf und die Verwendung der bewilligten Mittel nicht, erlischt der Bescheid.	Erfolgt bis zum Ablauf einer gesetzten Frist der Abruf und die Verwendung der bewilligten Mittel nicht, erlischt der Bescheid.	Anpassung an geltendes Recht.
Eine Zuwendung für die Durchführung von Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale) kann als Vorschuss ausgereicht werden.	Eine Zuwendung für die Durchführung von Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale) kann als Vorschuss ausgereicht werden.	Überflüssig, da Anträge im laufenden Jahr gestellt werden können. Hinweis vom Rechtsamt und Rechnungsprüfungsamt auf falsche Begrifflichkeit „Vorschuss“.
Die Auszahlung der Mittel soll frühestens drei Monate vor ihrem Verwendungserfordernis erfolgen, sofern nicht dringende Gründe einen längerfristigen Zahlungstermin rechtfertigen.	Die Auszahlung der Mittel soll frühestens drei Monate vor ihrem Verwendungserfordernis erfolgen, sofern nicht dringende Gründe einen längerfristigen Zahlungstermin rechtfertigen.	Widerspricht dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ist in der Praxis noch nicht angewandt worden.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

Sollten Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale) vorliegen, sind die Antragssteller schriftlich zu informieren.	3.6 Sollten Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde vorliegen, sind die Antragssteller schriftlich zu informieren.	
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadtverwaltung die sachgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.	3.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.	Erweiterung auf zweckentsprechende Verwendung wie in der Verwendungsnachweisprüfung auch gehandhabt.
Die Stadtverwaltung hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.	3.8 Die Stadtverwaltung Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.	

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

5. Förderungsarten Die Zuwendungen können gewährt werden als a) Anteilsfinanzierung b) Fehlbedarfsfinanzierung c) Festbetragsfinanzierung	5. Förderungsarten Die Zuwendungen können gewährt werden als a) Anteilsfinanzierung b) Fehlbedarfsfinanzierung c) Festbetragsfinanzierung	In Punkt 2 „Antragstellung“ aufgenommen.
--	--	---

Alt

Neu (**rot**)

Bemerkungen

	5. 4. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Fördermaßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.	Neuformulierung auf Anregung des Rechtsamtes.
--	---	--

6. Rückzahlung einer Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe durch die Stadt gefordert werden, wenn:

- der Verwendungszweck ohne ihre Zustimmung geändert wird,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig der Stadtverwaltung übergeben wird,
- durch Minderausgaben die nach Maßgabe dieser Richtlinie bestimmten Obergrenzen um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

~~6. Rückzahlung einer Zuwendung~~

~~Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe durch die Stadt gefordert werden, wenn:~~

- ~~- der Verwendungszweck ohne ihre Zustimmung geändert wird,~~
- ~~- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig der Stadtverwaltung übergeben wird,~~
- ~~- durch Minderausgaben die nach Maßgabe dieser Richtlinie bestimmten Obergrenzen um mehr als 10 v. H. überschritten werden~~

Neuer Punkt 5 „Rückforderung, Ermäßigung und Verzinsung der Zuwendung“ mit Neuformulierung.

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

7. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die sofortige Rückzahlung einer Zuwendung in voller Höhe einschließlich eines banküblichen Zinssatzes hat zu erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung oder im Verwendungsnachweis falsche Angaben gemacht hat.

~~7. Folgen zweckwidriger Verwendung~~

~~Die sofortige Rückzahlung einer Zuwendung in voller Höhe einschließlich eines banküblichen Zinssatzes hat zu erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung oder im Verwendungsnachweis falsche Angaben gemacht hat.~~

Eingefügt und neu formuliert im neuen Punkt 5 „Rückforderung, Ermäßigung und Verzinsung der Zuwendung“.

	6. Rückzahlung einer Zuwendung 5. Rückforderung, Ermäßigung und Verzinsung der Zuwendung 5.1 Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsrecht (insbesondere nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderer Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m § 49a Abs. 3 VwVfG zu verzinsen.	Normierung der aktuellen Rechtsgrundlagen
	5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich Fremdmittel oder treten neue Fremdmittel ein, so ermäßigt sich die Zuwendung. Die Höhe der Ermäßigung bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.	

8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers Wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und es sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichbar ist oder wenn sich der Finanzplan ändert, ist die Stadtverwaltung zu informieren.	8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers Wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und es sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichbar ist oder wenn sich der Finanzplan ändert, ist die Stadtverwaltung zu informieren.	Einfügt und neu formuliert als neuer Punkt 4 „Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers“.
Bei Eintritt einer oder mehrerer vorgenannter Umstände wird über den Antrag erneut befunden.	Bei Eintritt einer oder mehrerer vorgenannter Umstände wird über den Antrag erneut befunden.	Überflüssig. Ergibt sich von selbst.

Alt

Neu (**rot**)

Bemerkungen

	6. Schlussbestimmungen Die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) für Zuwendungen zur Förderung des Sports und deren Anlagen werden nur durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) geändert.	Normierung des Richtliniengebers.
--	---	--

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (**rot**)

Bemerkungen

	7. In-Kraft-Treten Die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) für Zuwendungen zur Förderung des Sports und deren Anlagen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Die Richtlinie setzt die bestehende Richtlinie 4.17/0 außer Kraft.	Festlegung des wirksam werden.
--	--	---------------------------------------

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

9. Eigentum an geförderten Sachen

Ist die Übernahme einer geförderten Sache in das Eigentum des Antragstellers vorgesehen, hat dieser der Stadtverwaltung die Aufnahme der Vermögenswerte in seiner Vermögensrechnung innerhalb vier Wochen nach Ausreichung der Zuwendung nachzuweisen.

~~9. Eigentum an geförderten Sachen~~

~~Ist die Übernahme einer geförderten Sache in das Eigentum des Antragstellers vorgesehen, hat dieser der Stadtverwaltung die Aufnahme der Vermögenswerte in seiner Vermögensrechnung innerhalb vier Wochen nach Ausreichung der Zuwendung nachzuweisen.~~

Unter Punkt 1 „Art und Umfang der Förderung“ eingefügt
.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

<u>II. Handlungsrichtlinie</u> 1. Vereinshilfe 1.1 Die Stadt Halle (Saale) kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag gewähren für - Erwachsene 2,30 € /Mitglied - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 € /Mitglied - Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag /Mitglied	<u>II. Handlungsrichtlinie</u> <u>Fördertatbestände als Anlagen</u> Anlage 1: 1. Vereinshilfe 1.1 Die Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag gewähren für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren: • Erwachsene 2,30 € /Mitglied • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 € /Mitglied • Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag /Mitglied Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist die Bestandserhebung des Stadtsportbundes Halle (Saale) per 31. Dezember des Vorjahres.	Konkrete Fördertatbestände sollen als Anlage zur Richtlinie aufgeführt werden. Somit sind Anpassungen der Tatbestände unkomplizierter möglich. Anlehnung an Förderpraxis der Stadt Magdeburg. Pauschalförderung für Vereine soll an eine angemessene Vereinsgröße angepasst werden. Anpassung an die Neusortierung der Fördertatbestände in Anlagen.
---	---	---

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

1.2 Die Stadt Halle (Saale) kann den Vereinen Zuwendungen für die Beschäftigung von nebenamtlichen lizenzierten Übungsleitern in Höhe von bis zu 5,00 € je Übungsleiter und Monat gewähren. Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge nach 1.1 und 1.2 ist die Bestandserhebung des Stadtsportbundes Halle (Saale) per 31. Dezember des Vorjahres.	Anlage 2 : Lizenzierte Übungsleiter 1.2 Die Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde kann den Vereinen Zuwendungen für die Beschäftigung von nebenamtlichen lizenzierten Übungsleitern in Höhe von bis zu 5,00 € je Übungsleiter und Monat gewähren. Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge nach 1.1 und 1.2 ist die Bestandserhebung des Stadtsportbundes Halle (Saale) per 31. Dezember des Vorjahres.	Anpassung an die Neusortierung der Fördertatbestände in Anlagen.
---	---	---

Alt	Neu (rot)	Bemerkungen
2. Unterstützung des Stadtsportbundes Die Stadt Halle (Saale) kann dem Stadtsportbund Zuschüsse gewähren für: - Territoriale Wettkampfhöhepunkte im Kinder- und Jugendsport - Neuartige Veranstaltungen mit Modellcharakter sowie Projekte für integrative Zielgruppen - Aktivitäten zur Popularisierung des Deutschen Sportabzeichens; - Vergleiche mit Partnerstädten - die Formierung, Ausrüstung sowie Durchführung von Wettkämpfen der Stadtauswahlmannschaften - die Anstellung und Beschäftigung hauptberuflich tätiger Sportlehrer durch anteilige Festbetragsfinanzierung; die Obergrenze beträgt 920,00 € / Monat - Maßnahmen der Sportjugend -die Förderung der Vereinsarbeit sowie zur Sicherung der Geschäftstätigkeit jährlich in Höhe von 0,50 € pro Mitglied der dem SSB angeschlossenen Vereine - die Durchführung weiterer satzungsgemäßer Vorhaben.	2. Unterstützung des Stadtsportbundes Die Stadt Halle (Saale) kann dem Stadtsportbund Zuschüsse gewähren für: - Territoriale Wettkampfhöhepunkte im Kinder- und Jugendsport - Neuartige Veranstaltungen mit Modellcharakter sowie Projekte für integrative Zielgruppen - Aktivitäten zur Popularisierung des Deutschen Sportabzeichens; - Vergleiche mit Partnerstädten - die Formierung, Ausrüstung sowie Durchführung von Wettkämpfen der Stadtauswahlmannschaften - die Anstellung und Beschäftigung hauptberuflich tätiger Sportlehrer durch anteilige Festbetragsfinanzierung; die Obergrenze beträgt 920,00 € / Monat - Maßnahmen der Sportjugend -die Förderung der Vereinsarbeit sowie zur Sicherung der Geschäftstätigkeit jährlich in Höhe von 0,50 € pro Mitglied der dem SSB angeschlossenen Vereine - die Durchführung weiterer satzungsgemäßer Vorhaben.	Teilweise Aufnahme in der neuen Anlage 5 „Zuschüsse für besondere Projekte im Interesse der Stadt Halle (Saale)“ Förderung besondere Projekte. Streichung bzw. Neufassung auch aufgrund von Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes. Sonderstellung des Stadtsportbundes in der bisherigen Form nicht nötig, da Antragstellung über alle Tatbestände der Sportförderrichtlinie auch für den Stadtsportbund möglich sind. Insbesondere war die unklare Förderhöhe (keine Festsetzung einer Höchstgrenze für die Anteilsfinanzierung) ein Kritikpunkt des Rechnungsprüfungsamtes. Die Förderung hauptberuflicher Sportlehrer ist in der Förderpraxis nicht prüfungsfest umsetzbar. Die Förderung der Geschäftstätigkeit des Stadtsportbundes als Dachverband der halleschen Sportvereine soll von diesen sichergestellt werden. Schwerpunkt der Förderung soll zukünftig auf Sportausübung beschränkt werden.

3. Rückerstattung von Fahrtkosten Die Stadt Halle (Saale) kann bis zu 50 v. H. der von den Vereinen getragenen Fahrtkosten zu Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie Europa- und Weltcup-Wettbewerben für Teilnehmer und Trainer / Übungsleiter sowie Betreuer einschließlich Reservierungsgebühren, Platzkarten usw. erstatten. Die Teilnahme an Vor- und Qualifikationsrunden sowie an Meisterschaftsspielen, die zur Ermittlung des Deutschen Meisters führen, unterliegt der Förderung nicht.	Anlage 3: 3. Rückerstattung von Fahrtkosten Die Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde kann bis zu 50 v. H. % der von den Vereinen getragenen Fahrtkosten zu Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie Europa- und Weltcup-Wettbewerben für Teilnehmer und Trainer / Übungsleiter sowie Betreuer einschließlich Reservierungsgebühren, Platzkarten usw. erstatten. Die Teilnahme an Vor- und Qualifikationsrunden sowie an Meisterschaftsspielen, die zur Ermittlung des Deutschen Meisters führen, unterliegt der Förderung nicht.	
--	--	--

Synopsis Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt	Neu (rot)	Bemerkungen
-----	-----------	-------------

4. Bezuschussung zu den Organisationskosten für Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale) Die Stadt Halle (Saale) kann bezuschussen: - internationale, Landes- und höherrangige Meisterschaften, - internationale, bundes- und landesoffene Veranstaltungen, - andere, im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Veranstaltungen.	Anlage 4: 4. Bezuschussung zu den Organisationskosten für sportliche Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale) Die Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde kann bezuschussen: • internationale, Landes- und höherrangige Meisterschaften, • internationale, bundes- und landesoffene Veranstaltungen, • andere, im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Veranstaltungen.	
Die Bezuschussung wird als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht und soll in der Regel 30 v. H. der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Beigeordnete.	Die Bezuschussung wird als Fehlbedarfsfinanzierung Anteilsfinanzierung ausgereicht und soll in der Regel 30 v. H. % der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Beigeordnete.	Klarstellung als Anteilsfinanzierung
	Der zuständige Beigeordnete kann im Einvernehmen mit einer empfehlenden Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses eine höhere Förderung gewähren.	Klarstellende Neuformulierung mit Einbindung des Fachausschusses.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

--	--	--

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

5. Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Halle (Saale) kann die Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte durch Vereine in Höhe von maximal 50 v. H. bezuschussen. Der Anschaffungswert im Einzelfall muss mindestens 256,00 € netto betragen. Der Bezuschussungsantrag ist durch den Fachverband zu befürworten.

Verbrauchs- und Verschleißmaterial, Bälle, personengebundene Sportgeräte sowie Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.

~~5. Anschaffung von Sportgeräten~~

~~Die Stadt Halle (Saale) kann die Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte durch Vereine in Höhe von maximal 50 v. H. bezuschussen. Der Anschaffungswert im Einzelfall muss mindestens 256,00 € netto betragen. Der Bezuschussungsantrag ist durch den Fachverband zu befürworten.~~

~~Verbrauchs- und Verschleißmaterial, Bälle, personengebundene Sportgeräte sowie Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.~~

Komplette Streichung, da dies die originäre Aufgabe der Fachverbände und Vereine ist. Keine Förderung in den letzten Haushaltsjahren.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

	Anlage 5: Projektförderung Die Bewilligungsbehörde kann Zuschüsse für folgende Projekte gewähren: • Durchführung von Wettkämpfen von Stadtauswahlmannschaften, • Sportliche Vergleiche mit Partnerstädten, • Aus- und Weiterbildung von lizenzierten Übungsleitern im Breitensport (nebenamtlich), • Besondere Projekte des Stadtsportbundes / Hallesche Sportjugend mit Alleinstellungscharakter (z.B. Sportabzeichen, Mini-Fit-Tour), Die Förderhöhe wird nach dem nachgewiesenen Fehlbedarf festgesetzt. Ein 10%er Eigenanteil ist aber vom Antragsteller mindestens zu erbringen.	Teilweise Aufnahme der Tatbestände des bisherigen Punktes 2 der Handlungsrichtlinie (Unterstützung Stadtsportbundes) um allen Vereinen die Fördermöglichkeit einzuräumen. Anpassung an Praxisbedarf. Alleinstellungsmerkmal Stadtsportbundes entsprechend auf die tatsächliche Praxis eingegrenzt.
--	--	---

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

6. Unterhaltung und Bewirtschaftung, Sanierung und Instandsetzung sowie Errichtung vereinseigener Sportstätten	Anlage 6: 6. Unterhaltung und Bewirtschaftung, Sanierung und Instandsetzung sowie Errichtung vereinseigener Sportstätten	
Die Stadt Halle (Saale) kann Zuwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung, die Sanierung und Instandsetzung sowie den Neubau von Sporteinrichtungen gewähren, die sich im Eigentum des antragstellenden Vereins befinden. Dem Eigentum stehen Erbbaurechte bzw. Rechte aus Pachtverträgen gleich, die eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren haben.	Die Stadt Halle (Saale) kann Zuwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung, die Sanierung und Instandsetzung sowie den Neubau von Sporteinrichtungen gewähren, die sich im Eigentum des antragstellenden Vereins befinden. Dem Eigentum stehen Erbbaurechte bzw. Rechte aus Pachtverträgen gleich, die eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren haben.	Neuformulierung in Anlage 6 „Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen und allgemeinen Nebenflächen (Rand- und Rahmengrün)“. Förderung der Betriebskosten nicht an Vertragslänge gebunden.
<i>6.1. Unterhaltung sportlicher Nutzflächen</i> Als Berechnungsgrundlage wird ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 € festgelegt.	6.1 Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen und allgemeinen Nebenflächen (Rand- und Rahmengrün) Die Bewilligungsbehörde kann für die Unterhaltung der Nutz- und Nebenflächen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, Zuschüsse gewähren.	Klarstellende Neuformulierung
	Als Berechnungsgrundlage wird ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 € 2.000,00 € festgelegt.	Umsetzung der Intentionen im Sportausschuss zur Erweiterung der Anerkennung von Betriebskosten. In der Praxis sind viele

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

		Tatbestände der geltenden Betriebskostenverordnung nicht im Bezug auf Sportanlagen exakt abgrenzbar bzw. würde einen enormen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand, auch für die Vereine, bedeuten. (separierte Rechnungslegung, Nachweis des Sportbezuges der Kosten z.B. Sachversicherung, Mülltrennung, Begründung der Angemessenheit der Gartenpflege). Deshalb soll hier eine Erhöhung des Grundbetrages erfolgen, um dies pauschal abzudecken. Erhöhung des Grundbetrages auch notwendig um die gestiegenen Unterhaltungskosten für Sportanlagen berücksichtigen. Aktueller Stand ist aus dem Jahr 1994. Abstufung nach überdachten und nicht überdachten Sportanlagen erfolgt wie bisher durch prozentuale Differenzierung.
Außensportanlagen - Großfeld (mind. 5.400 m²) Rasen 100 v. H. des Grundbetrages - Hartplatz 30 v. H. des Grundbetrages - Kleinfeld 250 – 600 m² 10 v. H. des Grundbetrages	Außensportanlagen • Großfeld (mind. 5.400 m²) Rasen 100 v. H. % des Grundbetrages • Hartplatz 30 v. H. % des Grundbetrages • Kleinfeld 250 – 600 m² 10 v. H. % des Grundbetrages	Änderung auf % Zeichen statt v. H. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt		Neu (rot)	Bemerkungen
600 – 1000 m ² des Grundbetrages	20 v. H.	• 600 – 1000 m ² des Grundbetrages	20 v. H. %
1000 – 5400 m ² des Grundbetrages	30 v. H.	• 1000 – 5400 m ² des Grundbetrages	30 v. H. %
- Rundbahn (mind. 300 m und 4 Bahnen) des Grundbetrages	100 v. H.	• Rundbahn (mind. 300 m und 4 Bahnen) des Grundbetrages	100 v. H. %
- Laufbahn 100 m (mindestens 4 Bahnen) des Grundbetrages	25 v. H.	• Laufbahn 100 m (mindestens 4 Bahnen) des Grundbetrages	25 v. H. %
- Schießsporteinrichtungen (je Anlage) * bis 12 Bahnen des Grundbetrages	50 v. H.	• Schießsporteinrichtungen (je Anlage) * bis 12 Bahnen des Grundbetrages	50 v. H. %
* über 12 Bahnen des Grundbetrages	100 v. H.	* über 12 Bahnen des Grundbetrages	100 v. H. %
Allgemeine Nutz- und Nebenflächen Nutzflächen, für die eine Normierung nicht möglich ist sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün		Allgemeine Nutz- und Nebenflächen Nutzflächen , für die eine Normierung nicht möglich ist sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün	
- 100 – 1.000 m ² des Grundbetrages	10 v. H.	• 100 – 1.000 m ² des Grundbetrages	10 v. H. %
- 1.000 – 5.000 m ² des Grundbetrages	25 v. H.	• 1.000 – 5.000 m ² des Grundbetrages	25 v. H. %
- 5.000 – 10.000 m ² des Grundbetrages	50 v. H.	• 5.000 – 10.000 m ² des Grundbetrages	50 v. H. %
- 10.000 – 20.000 m ²	75 v. H.	• 10.000 – 20.000 m ²	75 v. H. %

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt	Neu (rot)	Bemerkungen
des Grundbetrages	des Grundbetrages	
- über 20.000 m ² des Grundbetrages 100 v. H.	• über 20.000 m ² des Grundbetrages 100 v. H. %	
Überdachte Sportstätten Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik-, Fitness- und Krafräume mit	Überdachte Sportstätten: Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik-, Fitness- und Krafräume mit	
- 150 – 200 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 100 v. H.	• 150 – 200 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 100 v. H. %	
- 200 – 400 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 150 v. H.	• 200 – 400 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 150 v. H. %	
- 400 – 600 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 200 v. H.	• 400 – 600 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 200 v. H. %	
- über 600 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 300 v. H.	• über 600 m ² Nutzfläche des Grundbetrages 300 v. H. %	
Kegelsportanlagen	Kegelsportanlagen	
- bis 2 Läufe des Grundbetrages 50 v. H.	• bis 2 Läufe des Grundbetrages 50 v. H. %	
- 3 bis 4 Läufe des Grundbetrages 100 v. H.	• 3 bis 4 Läufe des Grundbetrages 100 v. H. %	
- 5 und mehr Läufe des Grundbetrages 200 v. H.	• 5 und mehr Läufe des Grundbetrages 200 v. H. %	

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

--	--	--

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

6.2. <i>Unterhaltung von Sanitärräumen</i> Je m² anrechenbare Nutzfläche in WC, Wasch- / Dusch- und Umkleideräumen: 5,10 € / Jahr	Anlage 7: 6-2 Unterhaltung von Sanitärräumen Die Bewilligungsbehörde kann für die Unterhaltung von Sanitärräumen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, Zuschüsse gewähren. Zuschüsse können für anrechenbare Nutzflächen in WC, Wasch- / Dusch- und Umkleideräumen in Höhe von 5,10 10,20 € / Jahr pro m² gewährt werden.	Erhöhung analog der Begründung siehe Anlage 6.
--	--	---

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

6.3. Bewirtschaftungskosten	Anlage 8: 6.3 Bewirtschaftungskosten Betriebskosten Die Bewilligungsbehörde kann Betriebskostenzuschüsse für Sporteinrichtungen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, gewähren. Die Bezuschussung beschränkt sich auf Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC, Aufenthaltsräume). Betriebskosten für gewerblich genutzte Räume sowie Büros werden nicht bezuschusst.	Klarstellung auf Begriff Betriebskosten. Keine inhaltliche Änderung.
6.3.1 Die Stadt Halle (Saale) kann Kosten für Wärmeversorgung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser bis zu einer Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Jahreskosten erstatten.	6.3.1 Die Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde kann anteilig Kosten für Wärmeversorgung, Elektroenergie und Wasser/Abwasser/Regenwasser nach folgenden Regelsätzen erstatten. a) Für nicht überdachte Sportflächen in Höhe von 50 % der ansatzfähigen Kosten. b) Für überdachte Sportflächen in Höhe von 65 % der ansatzfähigen Kosten. • bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5 %,	Empfehlung Sportausschuss Anerkennung des höheren Betriebskostenaufwandes für überdachte Sportflächen. Abstufung erfolgt pauschal plus einer Leistungskomponente. Siehe Informationsvorlage im Sportausschuss vom 12.09.2012 (Vorlagen-Nr.: V/2012/10826)

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

	- Landesleistungsstützpunkt plus 2,5 % und - Landesleistungszentrum plus 2,5 %. Die Maximalhöhe der Bezuschussung darf dabei 75 % der ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten.	
	c) Die Bewilligungsbehörde übernimmt die Kosten für Straßenreinigung und Grundsteuer in Höhe von 100 %. Ausgenommen sind hierbei gewerblich genutzte Flächen (z.B. Vereinsgaststätte).	Festsetzung einer internen Verwaltungsfestlegung in der Richtlinie. Gleichbehandlung aller Pachtvereine.
	d) Die Bewilligungsbehörde kann Kosten für einen Platz-/Hallenwart in einem Beschäftigungsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes pro Sportanlage in einer Höhe von 50 % der nachgewiesenen Jahreskosten erstatten.	Verwaltungsinterner Vermerk: Unkalkulierbarer Kostenpunkt. Abgrenzung der Betreuung von sportlicher Nutzfläche versus gewerblicher Nutzung (Geschäftsstellen / Gaststätten) in der Praxis schwierig. Gehört aber zur BK-Verordnung.
	Die Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich.	Regelung praxisfremd.
	Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss	

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

	(max. 3 Monate im Voraus) abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.	Unnötig, da laufende Antragstellung möglich.
--	--	--

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

6.3.2 Die durch städtischen Eigenbedarf entstehenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung können durch weitere Zuschüsse ausgeglichen werden.	6.3.2 Die durch städtischen Eigenbedarf entstehenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung können durch weitere Zuschüsse ausgeglichen werden.	Aufwandsverursacher muss sich direkt mit dem Sportverein über die Abgeltung des Aufwandes einigen. Bisherige Regelung nicht mehr ausreichend um den tatsächlichen Aufwand abzudecken.
Die Zuschüsse können pro Monat bis 50,00 € bei 20 bis 40 Stunden städtische Nutzung bis 100,00 € bei über 40 Stunden städtische Nutzung betragen.	Die Zuschüsse können pro Monat bis 50,00 € bei 20 bis 40 Stunden städtische Nutzung bis 100,00 € bei über 40 Stunden städtische Nutzung betragen.	Siehe oben
Die Bezuschussung beschränkt sich auf Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC, Aufenthaltsräume). Betriebskosten für gewerblich genutzte Räume sowie Büros werden nicht bezuschusst.	Die Bezuschussung beschränkt sich auf Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC, Aufenthaltsräume). Betriebskosten für gewerblich genutzte Räume sowie Büros werden nicht bezuschusst.	Wurde neu in Anlage 8 einsortiert (2. Absatz).

<i>6.4. Anschaffung von Geräten und Maschinen</i> Im Einzelfall können Investitionsmittel zur Anschaffung inventarisierungs- und nachweispflichtiger Geräte und Maschinen zur Pflege von Sport- und Nebenflächen sowie Reinigungsgeräte bis zu einer Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten zur Verfügung gestellt werden. Der Anschaffungswert muss im Einzelfall mindestens 410,00 € netto betragen.	Anlage 9: 6.4. Anschaffung von Geräten und Maschinen Im Einzelfall können Investitionsmittel zur Anschaffung inventarisierungs- und nachweispflichtiger Geräte und Maschinen zur Pflege von Sport- und Nebenflächen sowie Reinigungsgeräte bis zu einer Höhe von 50 v. H. der % der Anschaffungskosten zur Verfügung gestellt werden. Der Anschaffungswert muss im Einzelfall mindestens 150,00 € netto betragen.	Anpassung an Regelung zu geringwertigem Wirtschaftsgut
--	---	---

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

6.5. Sanierung und Instandsetzung	Anlage 10: 6.5 Sanierung und, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten Die Bewilligungsbehörde kann Zuschüsse für Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sporteinrichtungen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, gewähren.	Neuformulierung als Klarstellung. Inhaltlich keine Änderungen.
	Die eigentumsgleiche Rechte aus Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge müssen eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweisen.	Neuformulierung als Klarstellung. Inhaltlich keine Änderungen.
	Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung für Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung - soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Bewilligungsbescheid Abweichendes normiert ist. Die Bezuschussung der Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sporteinrichtungen kann maximal 30% der	Einfügung der Landesrichtlinie als Orientierungshilfe. Neuformulierung. Inhaltlich keine Änderung

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

6.5.1 Gefördert werden können die Sanierung und Instandsetzung, die Erweiterung, der behindertengerechte Ausbau sowie die Errichtung von Sporteinrichtungen.	6.5.1 Gefördert werden können die Sanierung und Instandsetzung, die Erweiterung, der behindertengerechte Ausbau sowie die Errichtung von Sporteinrichtungen. förderfähigen Gesamtkosten betragen.	Verschiebung und Neuformulierung – siehe unten
6.5.2. Die Richtlinie des Landessportbundes Sachsen - Anhalt zur Förderung des Sportstättenbaues findet analog Anwendung.	6.5.2. Die Richtlinie des Landessportbundes Sachsen - Anhalt zur Förderung des Sportstättenbaues findet analog Anwendung.	Richtlinie des Landessportbundes nicht mehr anwendbar.
6.5.3 Die Bezuschussung kann maximal 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.	6.5.3 Die Bezuschussung kann maximal 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.	Verschiebung und Neuformulierung – siehe oben
6.5.4 Bei Baumaßnahmen -zum behindertengerechten Ausbau -zum Schutze der Umwelt -zur Einsparung von Energie und Trinkwasser kann ein Zuschuss zu den förderfähigen Baukosten bis zu 50 v. H. gewährt werden.	6.5.4 Bei Baumaßnahmen zum behindertengerechten Ausbau -zum Schutze der Umwelt -zur Einsparung von Energie und Trinkwasser kann ein Zuschuss zu den förderfähigen Baukosten bis zu 50 v. H. gewährt werden. Bei Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten mit der Zielsetzung der Barrierefreiheit und/ oder zur Einsparung von Betriebskosten (Strom, Wärme, Wasser) kann ein Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten bis zu 50 % gewährt werden.	Klarstellende Formulierung zur besonderen Förderwürdigkeit von Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit und Einsparung von Betriebskosten. Inhaltlich keine Änderung.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

	Für Maßnahmen zur Havariebeseitigung insbesondere, wenn die Stadt Halle (Saale) als Eigentümer verpflichtet ist, kann eine höhere Finanzierung bis zu 100 % der notwendigen Gesamtkosten gewährt werden.	Anpassung an Praxis. Beispiel: Turbine Halle maroder Trinkwasseranschluss. Stadt Halle als Eigentümer verpflichtet =100%ige Kostenübernahme. Fördermöglichkeit zur Havariebeseitigung dringend erforderlich.
6.5.5 Die Obergrenze für städtische Zuwendungen beträgt 30.000,00 €	6.5.5 Die Obergrenze für städtische Zuwendungen beträgt 30.000,00 €. Der zuständige Beigeordnete kann im Einvernehmen mit einer empfehlenden Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses eine höhere Förderung gewähren.	Klarstellende Neuformulierung mit Einbindung des Fachausschusses.

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Alt

Neu (rot)

Bemerkungen

7. Anmietung von Sporteinrichtungen Die Stadt Halle (Saale) kann den Vereinen für die Entrichtung des Mietzinses bei der Anmietung von Sporteinrichtungen anderer Eigentümer Mietzuschüsse bis 50 v. H. der Monatsbeträge gewähren.	Anlage 11: 7. Anmietung von Sporteinrichtungen Die Stadt Halle (Saale) Bewilligungsbehörde kann den Vereinen für die Entrichtung des Mietzinses bei der Anmietung von Sporteinrichtungen anderer Eigentümer in Höhe von 20 % der Monatsbeträge kaltmiete gewähren.	Festschreibung des Mietzuschusses auf 20 % in Anlehnung an die Praxis der letzten Förderjahre. Wegfall der Eingrenzung auf andere Eigentümer, da Einmietungen auch in städtischen Gebäuden möglich sind.
Die Bezuschussung beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, Sanitär- und Umkleieräume sowie auf Einrichtungen, deren Anmietung für die Ausübung des Vereinssportes bzw. der Sportart unumgänglich ist (Heimstatt ohne Ausweichmöglichkeit).	Die Bezuschussung beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, Sanitär- und Umkleieräume sowie auf Einrichtungen, deren Anmietung für die Ausübung des Vereinssportes bzw. der Sportart unumgänglich ist (Heimstatt ohne Ausweichmöglichkeit).	
	Vor Abschluss eines Mietvertrages ist dieser der Stadt Halle (Saale) zu Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Gefördert werden dementsprechend nur Mietverträge, die von der Stadt Halle (Saale) vor Vertragsabschluss anerkannt worden.	Neuregelung zur Kontrolle der abzuschließenden Mietverträge um Angemessenheit und Notwendigkeit des Mietvertrages zu prüfen.
Stunden- und tageweise Einmietungen werden nicht bezuschusst.	Stunden- und tageweise Einmietungen werden nicht bezuschusst.	

Alt

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)
Neu (rot)

Bemerkungen